Satzung

Inhalt

Präambel 3

§ 1 Name, Gerichtsstand, Sitz und Geschäftsjahr des Fördervereins 3

§ 2 Zwecke und Ziele 3

§ 3 Mitgliedschaft 4

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 4

§ 6 Jahresbeitrag 5

§ 7 Organe des Vereins 5

§ 8 Mitgliederversammlung 5

§ 9 Vorstand 6

§ 10 Protokollführung 7

§ 11 Kassenprüfer 7

§ 12 Auflösung des Vereins 7

§ 13 Inkrafttreten 8

Satzung
des Fördervereins der
Musikschule Kurt Masur Oschersleben e.V.

Präambel

(1) Die Trägerschaft der Musikschule Kurt Masur Oschersleben inklusive der Sicherstellung einer angemessenen Finanz-, Personal- und Sachausstattung für die Musikschule ist alleinige Aufgabe des Trägers der Musikschule.

(2) Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule Kurt Masur Oschersleben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1 Name, Gerichtsstand, Sitz und Geschäftsjahr des Fördervereins

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Musikschule Kurt Masur Oschersleben e.V.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das jeweils zuständige Registergericht.

(3) Er hat seinen Sitz in Oschersleben.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Musikschule Kurt Masur.

(2) Der Verein verwirklicht nicht selbst die gemeinnützigen Zwecke. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 AO, der die Musikschule in ihrer Arbeit unterstützen will. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Vom Verein werden Gelder beschafft, die den Erwerb von Instrumenten, Noten und Musikutensilien für die Musikschule ermöglichen bzw. die Ausbildung der Schüler unterstützt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um die Musikschule Kurt Masur verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder üben in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht aus.

(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Fördervereins nach besten Kräften zu erfüllen und den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe und rechtzeitig zu entrichten, soweit sie nicht im Einzelfall satzungsgemäß ganz oder teilweise davon befreit sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Deren Entscheidung ist mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereines berührenden Gründen.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb der Frist von einem Monat die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Betragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Jahresbeitrag

(1) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder bei Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen, bzw. zu stunden.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. April des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins

b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins
b. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer über die Kassenführung
c. Aussprache über die Berichte
d. Entlastung des Vorstands

(3) Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, so ist bei der Einladung der Text der Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für dringend erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(5) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere:

a. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
b. die Wahl der Kassenprüfer,
c. die Festlegung der Beitragshöhe,
d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
e. die Entscheidung über Satzungsänderungen.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, in geheimer Wahl, sobald ein Mitglied dies beantragt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 5 Personen:

a. einem Vorsitzenden
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
c. dem Schatzmeister
d. einem weiteren Mitglied
e. dem Musikschulleiter kraft Amtes

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit bis zu zwei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
c. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Verwendung der Mittel für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Einnahmen und Ausgaben sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig; Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer jährlich zur Kassenprüfung einzuladen.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich jeweils auf das vorausgegangene Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

(3) In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Musikschule Kurt Masur, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der musikalischen und künstlerischen Ausbildung und Förderung von Schülern der Musikschule Kurt Masur Oschersleben zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.02.2015 beschlossen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Für den Vorstand:

Hans Walker _____

Diana Müller _____

Heidrun Pfeiffer _____

Jeannette Kubrat-Schmieder _____

Bernd Hohmann _____

Ina Behrendt _____

Sven Hinrichs _____

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.